

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 22. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stiftung der Stadt Schwetzingen für Kunst und Kultur

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Stadt Schwetzingen für Kunst und Kultur“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts der Stadt Schwetzingen im Sinne des § 101 GemO in Verbindung mit § 31 StiftG.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Schwetzingen.
- (2) Dazu gehört insbesondere der Erwerb und die Erhaltung von Kulturgütern und deren öffentliche Präsentation in städtischen und stiftungseigenen Räumen.
- (3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung mit anderen natürlichen und juristischen Personen zusammenarbeiten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 100.000 EUR und kann durch weitere Zuwendungen der Stadt Schwetzingen oder Dritter aufgestockt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Verwaltungsausschuss der Stadt Schwetzingen.

- (2) Die Mitglieder der Organe führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die Organe der Stiftung nehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste der Stadt Schwetzingen in Anspruch.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Schwetzingen,
 - b) dem Stadtkämmerer der Stadt Schwetzingen.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Oberbürgermeister.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe
- a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - b) die Haushaltssatzung und die Jahresrechnung aufzustellen,
 - c) dem Verwaltungsausschuss gegenüber einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlussprotokolle sind anzufertigen.
- (4) Über das Ergebnis der Verwaltungsausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss berät den Vorstand in allen Fragen der Förderung von Kunst und Kultur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) die Haushaltssatzung der Stiftung zu beschließen,
 - c) die Jahresrechnung festzustellen und den Vorstand zu entlasten,
 - d) Vorschläge zur Vergabe von Förderungsmitteln zu erarbeiten.

§ 11 Verwaltung der Stiftung

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden nach § 31 Abs. 1 Satz 1 StiftG die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Anwendung soweit die vorliegende Stiftungssatzung nichts anderes regelt.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf entsprechender Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses.
- (2) Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung an die Stadt Schwetzingen. Diese hat es dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des baden-württembergischen Stiftungsgesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den 23. Februar 2001

B. Kappenstein
Oberbürgermeister